

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gemäß § 1a Absatz 1a BetrAVG

Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-EntgeltU-B/L, des TV-Entgeltumwandlung-Ärzte oder des TV-EntgeltU-Wald/Forst B/L fallen und Auszubildende nach dem TVA-L BBiG und dem TVA-L Pflege, erhalten ab dem 01.01.2022 einen pauschalen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung.

Der Arbeitgeberzuschuss wird als solcher unmittelbar vom Arbeitgeber zusätzlich zum eigenen Entgeltumwandlungsbetrag monatlich in die freiwillige Versicherung gezahlt.

Im Bereich der VBL ist dabei zu unterscheiden, ob die Versicherung in der VBLextra oder der VBLdynamik erfolgt.

Bei der **VBLextra** fließt der Arbeitgeberzuschuss grundsätzlich in den Tarif VBLextra AVB 04.

In der **VBLdynamik** fließen die Arbeitgeberbeiträge immer in die entsprechenden Alttarife, da die VBLdynamik für Neuverträge geschlossen ist.

Die Beträge werden im Versicherungsnachweis ausgewiesen, der von der VBL jährlich erstellt wird.

Siehe auch ► VBLspezial 07 Entgeltumwandlung im Tarifgebiet Ost

Die Anspruchsvoraussetzungen sind begrenzt auf Beschäftigte, bei denen sich für den Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung dem Grunde nach eine tatsächliche Ersparnis bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ergibt.

Die Zahlung erfolgt nur im ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse 1 bis 5).

Die Höhe des Zuschusses ist an die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung gekoppelt und beträgt bei einem Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung (2023: 4.987,50 EUR) 15 v. H. des Entgeltumwandlungsbetrages, bei einem Entgelt zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung und der Rentenversicherung (2023: 7.100 EUR) ab 2023 10,6 v.H. des Umwandlungsbetrages.

Oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung wird kein Zuschuss gezahlt.


Bemessungsgrundlage ist das umgewandelte Entgelt, begrenzt auf 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, dadurch ergeben sich folgende Höchstbeträge.

Liegt das Entgelt 2023 unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung, beträgt der maximale jährliche Arbeitgeberzuschuss für 2023 = 525,60 EUR, liegt das Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, beträgt der maximale jährliche Arbeitgeberzuschuss 371,42 EUR.

Wegen der Anknüpfung an die Beitragsbemessungsgrenzen ändert sich der maximale Arbeitgeberzuschuss jährlich.

Soweit der steuerrechtliche Grenzbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG bzw. der sozialversicherungsrechtliche Freibetrag gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung überschritten ist, ist der Arbeitgeberzuschuss als Arbeitgeberzahlung für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung steuerpflichtig bzw. in der Sozialversicherung beitragspflichtig.

Auf der **Entgeltbescheinigung** ist der Arbeitgeberzuschuss auf Seite 1, rechte Spalte unter der Formulierung „BAV-AG-Beitrag“ ausgewiesen;
im folgendem Beispiel aus dem Monat Dezember 2022 mit 15 % von 100 EUR monatliche Entgeltumwandlung = 12 x 15 EUR = 165 EUR:



§3Nr.63 neu AN	100,00	1200,00
§3Nr.63 neu AG	165,00	165,00
BAV-AG-Beitrag	165,00	165,00
Arbeitgeberbrutto	5358,86	66048,90
Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 GewO		